

Rundbrief Extra

Prävention - Jugendschutz

Die Ostalb Kinder sind's uns wert - Jugendschutz geht alle an!

Jugendschutz geht alle an

Informationen zum Thema
„Jugendschutz und Veranstaltungen 2007“

Partner

   

Schirmherr
Landrat des Ostalbkreises
KLAUS PAVEL

Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

    

Informationen, Hilfen und Tipps für:
**Verantwortliche für Veranstaltungen
aus den Vereinen**

Inhalt:

1. Einführung in das Thema	4
•Jugendschutz wozu	
•Stellenwert des Jugendschutzes in Vereinen	
•Schwerpunkte der Broschüre	
2. Jugendschutz bei Veranstaltungen.....	5
•Freizeitverhalten	
•Alkoholkonsum von jungen Erwachsenen	
•Erfahrungen	
•Worst Case	
3. Hinweise u. Tipps für einen idealtypischen Verlauf einer Veranstaltung.....	16
•1. Kein Einlass unter 18 Jahre	
•2. Was tun mit den Jüngeren	
•3. Vorbereitung	
•4. Veranstaltungstag	
•5. Innenschutz – Außenschutz	
4. Erläuterung der rechtlichen Aspekte	23
•1. Das „neue“ Jugendschutzgesetz	
•2. Ausschank / Alkohol / Rauchen	
•3. Anwesenheitsrecht	
•4. Notfälle	
5. Adressen und Telefonnummern	25

Impressum

Der Rundbrief ist eine kostenlose Information des Vorstandes und der Geschäftsstelle für alle Mitglieder und Freunde des Kreisjugendring Ostalb e.V. Alle Veröffentlichungen dürfen selbstverständlich für eigene Zecke weiterverwendet werden. Für eine Veröffentlichung in der Tagespresse o. ä .ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes erforderlich.

Dieser Rundbrief ist Teil der Kampagne „Die Ostalbkinder sind´s uns wert - Jugendschutz geht alle an!“

Bei der Erstellung dieses Rundbriefes haben mitgewirkt:

- Josef Borst, Kriminalaußenstelle Ellwangen
- Raimund Vogt, Polizeirevier Schwäbisch Gmünd
- Thomas Maile, Polizeidirektion Aalen
- Michael Baltes, Kreisjugendring Aalen
- Manfred Pawlita, Sportkreis Ostalb

Zum Thema „Jugendschutz“ sind bereits folgende Broschüren und Arbeitshilfen erschienen und auf Anfrage ebenfalls noch erhältlich:

- Das neue Jugendschutzgesetz
- Das neue Jugendschutzgesetz deutsch-russisch
- Das neue Jugendschutzgesetz russisch
- Das neue Jugendschutzgesetz türkisch

Aushangtafeln:

- Jugendschutztafel
- Jugendschutztafel türkisch
- Jugendschutztafel russisch
- Ausweiskontrolle bis 0:00
- Ausweiskontrolle
- Checkliste Veranstaltungen
- Einlass ab 16
- Einlass ab 18
- Einlass mit Ausweis
- Einlass ohne Altersnachweis

(alle Dokumente auch unter www.kjr-ostalb.de) ViSidP:

Michael Baltes, Geschäftsführer
Kreisjugendring Ostalb e.V.
Stuttgarter Str. 41; 73430 Aalen
Tel. 07361.503-287, E-Mail:

Vorwort

Liebe Verantwortliche aus den Vereinen,
liebe MitarbeiterInnen bei Vereinsveranstaltungen!

Unsere Vereine im Ostalbkreis bereichern mit ihren Veranstaltungen das gesellschaftliche Leben in den Gemeinden und Städten unseres Ostalbkreises über alle Maßen. Darüber hinaus sind Veranstaltungen für viele Vereine wichtig, um die notwendigen Finanzmittel für die so überaus wichtige Vereinsarbeit, insbesondere auch für die Kinder- und Jugendarbeit, zu erwirtschaften.

Viele Regeln sind bei Veranstaltungen zu beachten. Spielregeln, die es einzuhalten gilt, um Ärger für die zumeist ehrenamtlichen Verantwortlichen zu vermeiden. Die ordnungsrechtlichen Vorgaben sind manches Mal dabei eine Klippe. Der Jugendschutz ist nur ein Beispiel dafür, welchen Herausforderungen sich die Macher in unseren Vereinen stellen müssen.

Seit vier Jahren haben wir in unserem Ostalbkreis die Initiative „Die Ostalbkinder sind `s uns wert“. In drei großen Aktionsprogrammen haben es die Partner erreicht, bei den Verantwortlichen ein gestiegenes Bewusstsein für die Belange des Jugendschutzes zu bewirken. Mit der Informationsreihe „Jugendschutz und Veranstaltungen“, die im Januar 2007 mehr als 120 Vereine direkt erreichte, wurde ein weiteres wichtiges Aktionsfeld beschritten. Kreisjugendring, der Beauftragte für Suchtprophylaxe unseres Ostalbkreises, die Jugendsachbearbeiter der Polizeidirektion und der Sportkreis Ostalb, haben gemeinsam ein Konzept ausgearbeitet, dass sensibilisierte und informierte. Die neuesten Entwicklungen in der Disco- und Partyszene aufzuzeigen, wertvolle Hinweise und wichtige Informationen geben, Tipps und gute Beispiele benennen, miteinander im Gespräch sein und bleiben, waren die Ziele und zugleich die Inhalte des 4. Aktionsprogramms.

In der vorliegenden Broschüre wurde dabei zusammengefasst, was in den Veranstaltungen erläutert wurde. Nutzen Sie die Möglichkeiten, die diese informative Schrift bietet. Lesen Sie die wichtigsten Informationen und Fakten noch einmal in aller Ruhe nach. Dabei ist an den schnellen Leser ebenso gedacht, wie an weitergehende Informationen.

Helfen Sie als Verantwortungsträger Ihres Vereins mit, dass die Belange des Jugendschutzes, letztlich also der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen im Ostalbkreis vor den vielfältigsten Versuchungen bei Veranstaltungen noch besser und effizienter umgesetzt werden. Sorgen Sie auch künftig mit Ihrem unverzichtbaren Engagement für die Kinder und Jugendlichen in Ihrem Verein für eine gute Kinder- und Jugendarbeit – sagen Sie mit den Trägern unserer gemeinsamen Initiative „Die Ostalbkinder sind `s uns wert!“

Klaus Pavel
Landrat des
Ostalbkreises

Gerhard Wiest
Leiter der
Polizeidirektion Aalen

Manfred Pawlita
Vorsitzender des
Sportkreises Ostalb

Stefan Hoffmeister
Vorsitzender des
Kreisjugendring Ostalb



1. Einführung in das Thema

1.1. Jugendschutz wozu

In der Einleitung zum Gesetz schrieb die damalige Bundesfamilienministerin Renate Schmidt im Jahr 2003: "Das neue Jugendschutzgesetz bietet einen wirksamen Schutzrahmen. Kinder und Jugendliche können effektiv vor negativen Einflüssen geschützt werden. Staatlicher Jugendschutz ist wichtig, reicht aber alleine nicht aus. Die gesamte Gesellschaft steht in der Verantwortung, Kinder und Jugendliche vor schädlichen Einflüssen zu schützen. An erster Stelle lernen Kinder in den Familien, was gut und richtig für sie ist. Aber auch Schulen und Jugendeinrichtungen, Medien und Wirtschaft sind gefordert, Kinder beim Aufwachsen zu begleiten..."

In der Praxis sieht es so aus, dass meist die Jugendlichen selbst sehr genau wissen, was in diesem Gesetz steht und es oft sogar als Druckmittel gegen ihre Eltern einzusetzen wissen. Beliebt, aber nicht richtig bleibt das Argument von jungen Leuten: „aber alle anderen dürfen - nur ich wieder nicht“ - mit dem schon Generationen versucht haben, ihre Eltern umzustimmen.

Dem gegenüber stellt der Gesetzgeber jedoch eindeutig klar, dass das Gesetz Erziehung nicht ersetzen kann und will, sondern vielmehr Eltern und Erzieher bei ihrem Erziehungsauftrag unterstützen will.

Das heißt dann folgerichtig auch, Erziehungsberechtigte sind keineswegs verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet.

Im übrigen richten sich die Vorschriften des Gesetzes trotz seines Namens, der Gegenteiliges vermuten lässt, nicht an Kinder und Jugendliche. Adressat aller Vorschriften sind in aller Regel Erwachsene und hier wiederum zuvörderst Geschäftsleute und Veranstalter. Wenn sie aus Gewinnerzielungsabsicht die Vorschriften des Gesetzes ignorieren drohen ihnen Bußgelder bis zur Höhe von 50.000 €. Dabei unterscheidet das Gesetz allerdings auch nicht zwischen geschäftsmäßigen oder gemeinnützigen Veranstaltern. Und um denen wiederum die Einhaltung der geltenden Gesetze etwas leichter zu machen, haben wir dieser Rundbrief erstellt.

1.2. Stellenwert des Jugendschutzes in Vereinen

Schlagen Sie eine beliebige Tageszeitung auf und Sie werden täglich im Regionalteil mindestens eine Titelzeile finden, die den besonderen Wert der Jugendarbeit in den Vereinen unterstreicht.

Ein Großteil aller Vereine bemühen sich jahraus jahrein ein attraktives Angebot für Kinder und Jugendliche zu bieten. Dabei werden kaum Kosten und Mühen gescheut, MitarbeiterInnen ausreichend zu qualifizieren, genug Räume und Plätze vorzuhalten und ein immer wieder neues attraktives Freizeit- und Aktivitätsprogramm durchzuführen.

Das alles kostet Geld, viel Geld und die Finanzierungsmöglichkeiten werden zudem immer weniger. Mitglieds- und Teilnehmerbeiträge lassen sich nicht unendlich erhöhen, Sponsoren fallen nicht vom Himmel und auch die öffentlichen Fördergelder werden seit Jahren immer weiter konsolidiert, sprich zurückgefahren.

In diesem Dilemma entdeckten in den letzten Jahren immer mehr Vereine eine zusätzliche Geldquelle: Discos und Tanzveranstaltungen.

Während im Vereinsalltag dem Wohl der minderjährigen Mitglieder nahezu von allen Vereinen ein riesengroßer Stellenwert beigemessen wird, drohte es bei dieser Verdienstmöglichkeit jedoch nahezu völlig unterzugehen. Wie zurecht bei vielen Geschäftsleuten beklagt, die Minderjährige lediglich als Kunden und somit als Geldquellen betrachten, drohte dabei auch bei vielen Vereinen die Gewinnaussicht zur ausschließlichen Handlungsmaxime zu werden.

Leider nahmen Auswüchse dabei so überhand, dass es höchste Zeit wurde, in Erinnerung zu rufen, dass bei all dem die bestehenden gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes einzuhalten sind. Erschienen manch einem die dort getroffenen Regelungen auch als allzu engstirnig, standen und stehen sie jedoch in ihrem Kerngehalt keineswegs zur Diskussion bzw. der beliebigen Auslegung anheim. Sie dienen ausnahmslos dem Schutz der Minderjährigen und deren möglichst ungestörten Entwicklung.

Wollen Vereine zukünftig in der Öffentlichkeit mit ihrer Jugendarbeit weiter ernst genommen werden, wenn sie von ihren Beiträgen für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen reden, sollte es für sie selbstverständlich werden, dass sie auch bei ihren Veranstaltungen, dem Jugendschutz oberste Priorität einräumen. Insbesondere mit ihrem Selbstverständnis auch weiterhin als gemeinnützig anerkannt zu bleiben, vertragen sich Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen in keinsten Weise.

1.3. Schwerpunkte der Broschüre

Das Jugendschutzgesetz beschäftigt sich stark vereinfacht dargestellt insgesamt mit vier unterschiedlichen Themenbereichen.

- a) Verzehr und Abgabe von Alkohol und Tabak
- b) Aufenthaltszeiten für unterschiedliche Altersgruppen
- c) Verbot des Aufenthalts an jugendgefährdenden Orten und
- d) dem weiten Feld des Jugendmedienschutzes einschließlich Internet

Der Schwerpunkt dieser Broschüre liegt aus gegebenem Anlass bei dem Thema Schutz vor Alkoholmissbrauch. Daneben wird im zweiten Teil aber auch der Bereich der Aufenthaltstbestimmungen ausführlicher erörtert.

Das dritte Thema wird zwar kurz angesprochen, spielt aber unserer Hoffnung nach für Vereine als Veranstalter zukünftig nur noch eine nachgeordnete Rolle. Die Behandlung des vierten Bereiches schließlich würde den Rahmen dieser Veröffentlichung heillos sprengen und soll deshalb einer eigenen Broschüre vorbehalten bleiben, die wir zu einem späteren Zeitpunkt erstellen werden.

2. Jugendschutz bei Veranstaltungen

2.1. Freizeitverhalten allgemein

Galt bis vor wenigen Jahren noch mit Abstrichen, dass Jugendliche sich auch nicht viel anders verhalten wie ihre Eltern, als diese jung waren, gilt dies vor allem beim Freizeitverhalten in den zurückliegenden Jahren auf keinen Fall mehr. Verstärkt durch veränderte Marktstrategien, die Entdeckung von Minderjährigen als Kunden und der gestiegenen Mobilität junger Leute hat sich insbesondere das Freizeitverhalten grundlegend verändert.

Diese Veränderung, einige denkbare Gründe dafür und Auswirkungen davon sollen zu Beginn vorgestellt werden.

Freizeitverhalten allgemein

Wo ist was los?

- Tankstelle
- Disco
- Bauwagen
- Kneipen
- Straßenfeste
- Privatpartys
- Schule
- **VEREINE**



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Wo ist was los?

Das Ausgeh-Verhalten Junger Menschen heute, hat mit dem Ausgehen vergangener Tage so viel gemeinsam wie ein aktuelles Trend-Auto mit einem 32 PS-Käfer. Gerade für Erwachsene ist es wichtig zu wissen, dass es deutliche Unterschiede zu „damals“ gibt. Auf der Folie sind exemplarische Beispiele aufgezählt, die sicherlich lokal unterschiedlich sein können.

Der Punkt Verein ist rot markiert. Dies soll die besondere Stellung von Vereinen verdeutlichen. Es macht jedoch einen Unterschied, ob Vereinsarbeit als Jugendarbeit betrieben wird oder eine Vereinsdisco unter Ausnützung der Situation Jugendlicher zur Finanzierung der Vereinsarbeit betrieben wird.

Veränderung des traditionellen Trinkverhaltens



- Allgemeine Tendenz
 - Bewusster Umgang mit der Gesundheit
 - Rauchen
 - Alkohol

Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Parallel zur Möglichkeit der Herstellung von Mixgetränken sank der Absatz von Bier. Laut SPIEGEL „Ein Ende der Bierseligkeit“. Der Absatz von Bier sinkt seit Jahren anhaltend (siehe Tabelle), was auch durch eine große Fusionswelle bei den Brauereien verdeutlicht wird.

Bei den Spirituosen ist die Lage ähnlich.

DIE WELT schreibt hier: „**Die Generation der Ohrensesseltrinker stirbt weg**“! Der Pro-Kopf-Verbrauch ist in den letzten 8 Jahren von 7 l auf 5,8 l gesunken.

Wie den Umsatzzahlen zu entnehmen ist, gibt es eine Umorientierung beim Alkoholkonsum im Alltag.

Als Beispiele kann man anführen:

- Bier auf der Baustelle wird seltener verlangt, eher Mineralwasser
- Heute ist es gesellschaftlich kein Problem mehr, dass man nichts Alkoholisches trinken möchte, weil man noch fahren muss. Früher wurde man bei einer Verweigerung relativ schnell zum Außenseiter.

Im Gegensatz hierzu ist bei den Jugendlichen und Heranwachsenden aktuell die deutliche Tendenz zum Alkohol festzustellen und sich z.B. **ohne Grund „vollständig“ zu betrinken**. Die Jugend orientiert sich hier insbesondere an den IN-Getränken, die durch die Gruppe und/oder die Verpackung definiert werden. Dazu zählen die Biermixgetränke und die bekannteren Alkopops.

Veränderung des Trinkverhaltens bei Jugendlichen und Heranwachsenden

Alkopops

- alkoholhaltige / branntweinhaltige **Limonaden und Milchmixgetränke**
- Begriff setzt sich zusammen aus
 - Alkohol und
 - Limonade mit Kohlensäure (pop up)
- **Auch RTD (Ready to Drink) und PREMIX**
- rechtliche Einstufung
 - §9 JuSchG
 - **Frei ab 18 Jahre**



**Hochprozentiges
hinter süßer Maske**



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Biermixgetränke sind fertig von der Brauerei zusammen gemischte Biermischgetränke. Sie enthalten keinen Branntwein und sind deshalb nach § 9 JuSchG ab 16 Jahren frei für Erwerb und Konsum.

Biermixgetränke sind eine erfolgreiche Sparte, die von den Brauereien dazu benutzt wird, die Absatzschwäche herkömmlicher Biere aufzufangen.

Alkopops dagegen sind branntweinhaltige Limonaden oder Milchmixgetränke. Im Fachjargon wird diese Getränkeart auch **RTD** genannt (**Ready to drink**). Auf Grund ihres **Branntweingehaltes** sind sie gem. § 9 JuSchG erst **ab 18 Jahren** käuflich zu erwerben.

Alkopops enthalten insbesondere:

- **Zucker** - er überdeckt den Alkoholgeschmack und führt zu einer „besseren“ Wirkung des Alkohols (ca. 12 Stück Würfelzucker pro Flasche)
- **Kohlensäure** - bewirkt eine bessere Durchblutung der Magenschleimhaut und fordert so die Resorption
- **synthetische Farbstoffe**, Aromastoffe, Stabilisatoren (teilweise Allergien auslösend)

und zum Teil auch nicht die beworbenen Markenalkohole, sondern nur billige und schlecht gebrannte Schnapsvarianten, die mittels der oben beschriebenen Stoffe geschmacklich aufgefrischt werden und einen hohen Anteil an Fuselölen enthalten.

Durch den Boom, den Alkopops mit ausgelöst haben, bereits sehr jung mit dem Alkoholkonsum zu beginnen, wurde erreicht, dass bereits Jugendliche über den üblichen Genuss hinaus konsumieren. Dies ist zumindest bei Heranwachsenden weit verbreitet.

In England hat man hierfür den Begriff **Binge-Drinking** geschaffen. Hierbei handelt es sich um eine kurzfristige und exzessive Alkoholaufnahme. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzGA) geht davon aus, dass dies gegeben ist, wenn fünf Drinks in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang konsumiert werden.

Leider spielt diese Art von Konsum - nur mit dem Ziel des Rausches - auch bei uns in den Jugend-Cliquen eine große Rolle. Besonders interessant ist, dass auch die als negativ empfundenen Begleiterscheinungen des Vollrausches wie z.B. Übergeben oder im Extremfall eben der Krankenhausbesuch heute eher ein „Ritterschlag“ als eine Schande sind.

Auch Kinderärzte berichten, dass Jugendliche, die in Krankenhäuser unter widrigen Begleitumständen eingeliefert worden sind („vollgespuckt und eingekotet“), keine Reue oder Scham empfinden.

Der Tierversuch:

Die Tatsache, dass Alkopops eher sehr süße Getränke sind, erinnert an die Situation von Verhaltensforschern, die Ratten alkoholabhängig machen wollen. Ratten trinken keinen Alkohol von sich aus. Aber wenn man Alkohol mit zuckerhaltigem Wasser vermischt, dann trinken Ratten das durchaus. Und wenn man den Zuckergehalt immer mehr reduziert, trinken die Ratten tatsächlich auch reinen Alkohol. Wie die Ratten gewöhnen sich auch Minderjährige fast schon spielerisch an den Genuss von Alkohol. (aus dem Buch Alkopops).

Die Ostalb Kinder sind's uns wert - Jugendschutz geht alle an!

Alkohol- und Drogenkonsum

- Trend aus England „binge drinking“
- Ziel des Konsums
- Rituale zur Selbstdarstellung
 - Nicht Genuss
 - Sondern Rausch, um jeden Preis
 - Vollrausch als Event
- Vergleiche untereinander



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Die in der Folie eingefügte Grafik zeigt ein Etikett eines STÜRZER. Hier handelt es sich um eine so genannte „Trinkhilfe“. Sie bewirkt, dass beim Trinken nicht Luft durch die Mundwinkel in die Flasche geleitet werden muss, um ein Vakuum zu verhindern. Dies wird von einem kleinen Schlauch erledigt. Unter der passenden Internetadresse kann man auch die zugehörigen Rekorde ablesen (eine Halbe Bier in 2 Sekunden) oder die dazu „gehörenden“ Saufspiele.

Ein Besuch auf der URL www.stuerzer-online.de lohnt sich auf jeden Fall, da der Vertreiber des STÜRZER auch eine sehr umfangreiche Bildergalerie verwaltet, bei der man sehr gut die Folgen des Alkoholgenusses erkennen kann.

Die anderen Bilder zeigen Ausschnitte aus einer Coyote-Ugly-Party und eine so genannte BIERBONG.

Die Getränke-Industrie arbeitet dem rückläufigen Absatztrend natürlich entgegen. Medieninfos der Alkoholproduzenten sind zu entnehmen, dass die Alkohol-Industrie in Deutschland jährlich etwa **526 Millionen €** für Werbung ausgab (BSI). Finanziert werden neben umfangreichen Anzeigenkampagnen auch Szene- oder Sport-Events. So findet kein wichtiges Fußballspiel ohne Bierwerbung mehr statt. Jeder sportbegeisterte Junge kennt die Biermarken, die zum Fußball gehören. Fast jeder Spielfilm wird von einer Brauerei präsentiert.

Krombacher ist u.a. mit seiner umstrittenen Werbe-Kampagne „Krombacher rettet den Regenwald“ zu einer der umsatzstärksten Brauereien gewachsen, wobei die Summen, die gesponsert werden, zunächst imponieren.

Wenn man jedoch die Gehälter für Werbeagentur und Galionsfigur abzieht, ergibt sich eine gerettete Fläche, die kleiner als z.B. der Stadtwald von Aalen ist (insgesamt wurden durch übergebene Spendengelder etwa 44 Millionen qm Regenwald „gerettet“, was 44 qkm entspricht). Ebenfalls umstritten war die Werbekampagne zur Fußball-WM 2006 (Sozial-Sponsoring).

Sehr stark arbeitet die Alkoholindustrie auch an ihrem Image. Marketing wird nicht nur von den einzelnen Firmen durchgeführt, sondern auch von diversen Verbänden, wie zum Beispiel dem Bundesverband der Deutschen Spirituosenindustrie oder dem deutschen Bierbrauerbund. Dieser hat Bierbotschafter ernannt, die für Bier als gutes Produkt werben.

Dies waren (sind) zum Beispiel:

- Dieter Hundt, Arbeitgeberpräsident
- Manuel Andrack, Co-Moderator und Redaktionsleiter bei Harald Schmidt
- Barbara Schöneberger, Fernsehmoderatorin
- Jessica Schwarz, Schauspielerin
- Peter Müller, Ministerpräsident Saarland
- Aktuell 2007: Horst Seehofer, Bundesminister für Verbraucherschutz.

Immer wichtiger für die Werbung, insbesondere bei der Zielgruppe der jungen Menschen, ist zudem das Internet.

Jägermeister hat es beispielsweise durch seine entsprechend gestaltete Medienkampagnen geschafft, unter die 10 größten Spirituosenhersteller der Welt zu kommen.

Diese u. ä. Marketingstrategien hinter den ganzen Aktionen bewirken, dass das bereits ausgeprägte jugendliche Markendenken in den Getränkekonsum übergeleitet wird.

IN ist also, wer die entsprechenden Getränke konsumiert. Immer mehr **OUT** sind herkömmliche Biertrinker oder gar Nicht-Trinker.

Immer mehr **IN** sind die Konsumenten von

- Energy-Drinks
- Bier- und Weinmixgetränken und
- Alkopops

Oder auf den Punkt gebracht:

IN ist, wer Trends mitmacht!

Die Zielgruppe lag laut Industrie bei Heranwachsenden (über 18). Dies scheint jedoch unglaublich. Angesprochen wurden auf jeden Fall sehr viele Jugendliche. Fakt ist: Alkopops waren der Turbo für den Einstieg vieler Jugendlicher in den Alkoholkonsum.

Im Jahr 2004 wurde das so genannte Alkopop-Gesetz verabschiedet.

Gerade aus dem Lebensmittel-Einzelhandel sind die Alkopops anschließend praktisch verschwunden.

Sehr stark werden sie noch bei Vereins-Discos, in Diskotheken und in Tankstellen angeboten. Hier spielt der Preis anscheinend keine Rolle. Rigo und SMIRNOFF ICE werden für ca. 3 € verkauft, obwohl diese bekannten Produkte einen Alkoholgehalt von „nur“ noch 3 % aufweisen.

Die großen Einkaufszentren haben derweil ihr Getränke-Sortiment auf **Vinopops** umgestellt.

Dies sind **Mixgetränke auf Weinbasis**, die sich in der Aufmachung stark an Alkopops orientieren, ähnliche Produktbezeichnungen führen und **5 – 6 % Alkoholgehalt** haben.

Der Unterschied liegt im Geschmack, im Preis und in der Altersgrenze.

Vinopops dürfen bereits 16-Jährige zu einem Preis von ca. 0,50 bis 0,60 € legal kaufen - ohne Pfand.

Eintritt in die Welt der Erwachsenen mit

Spaß und Alkohol



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“



Junge Menschen wollen erwachsen werden und sich dennoch von den „richtigen Erwachsenen“ unterscheiden. Dies gilt auch für das Konsumverhalten. Alkohol wird konsumiert und seine Wirkungsweise häufig extensiv ausgetestet. Wichtig dabei ist aber, andere Getränke als die „richtigen Erwachsenen“ zu konsumieren. Die Industrie bietet inzwischen eine imposante Alkohol-Produktpalette an, die mit einem großen Marketing-Aufwand beworben wird und den jungen Menschen suggeriert, dass der Eintritt in die Erwachsenenwelt durch Alkohol als Beschleunigungs- und Unterstützungsfaktor leichter fällt.

Auf der Folie sind einige Produkte abgebildet, die das reichhaltige Angebot aufzeigen sollen, so zum Beispiel:

- **Wodka – Ahoj**

Eine Mischung, für die die Industrie eigentlich nichts kann, die bei den Jugendlichen trotzdem beliebt ist. Das altbekannte Frigeo-Brausepulver wird im Mund mit Wodka vermischt und dann getrunken.

Dieser Trend hat der Fa. Frigeo von einem insolventen Betrieb zum Aufstieg zu einer florierenden Tochter des Katjes-Konzerns verholfen.

- **Sub-You**

Ein Mann aus Nordrhein-Westfalen hatte die Idee, den Alkohol direkt an den Zucker zu binden. Damit war das erste alkoholische Brausepulver erfunden. Mit dem Zusatz einer entsprechenden Menge Wasser ergibt dies ein Getränk, das etwa die Stärke und den Geschmack von Alkopops hat.

Da fast alle Fernsehstationen im Bundesgebiet auf das Thema angesprochen sind, wurde das Produkt bundesweit beworben. Es ist über das Internet unter www.sub-you.de käuflich zu erwerben. Im Verhältnis zu abgefüllten Getränken ist es jedoch

sehr teuer und schmeckt auch künstlich. Über die Polizeidirektion Aalen wurde eine Beschwerde an die Chemische Landesuntersuchungsanstalt vorgelegt. Dort wurde ein Gutachten gefertigt, das an das zuständige Landesamt in NRW weitergeleitet worden ist. Dieses Gutachten kann eventuell über den örtlich zuständigen Verbraucherschutz eingesehen werden. Preis und Geschmack sprechen nicht unbedingt für ein erfolgreiches Produkt. Einen „Vorteil“ hat jedoch das Produkt allemal, z.B. bei Klassenfahrten und Schullandheimaufenthalten. Da Lehrer immer mehr auch nach Alkohol kontrollieren, ist es mit diesem Pulver sehr gut möglich, größere Mengen versteckt zu transportieren.

- **Go – Wodka, etc.**

Ebenfalls ein Produkt aus der weiten Welt des Internets. Es wird in Österreich hergestellt und über e-bay vertrieben. Der Inhalt ist flüssig und entspricht einem normalen Alkopop.

- **Quick-Shot**

Hier handelt es sich um Süßspeise mit Zugabe von Branntwein. Eine Götterspeise, die durch Wodka-Zugabe einen Alkoholgehalt von 16 % hat. Das Ganze ist in einer Wasserspritze abgefüllt. An diesem Produkt ist auch wunderbar zu erkennen, wie die Firmen auf eine Vermischung der sexuellen und alkoholischen Erlebniswelten der Jugendlichen setzen. Auf der Spritze ist außer dem Namen eine stilisierte Krankenschwester im Minirock abgebildet. Der Untertitel lautet:

AUFREISSEN-ABSPRITZEN-SCHLUCKEN!

Die Ostalbinder sind's uns wert - Jugendschutz geht alle an!

Suchtgefahren

Klinische Erfahrungen

- 1999 Karlsruhe - Kinderklinik
-> 2 betrunkene Jugendliche pro Monat
- 2003 Karlsruhe - Kinderklinik
-> 2 betrunkene Jugendliche pro WOCHE*
- Jährlich in den Krankenhäusern **im Ostalbkreis:**

300 betrunkene Kinder und Jugendliche

Quelle: *ALCOPOPS, Neuland – Verlag



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Die Zahlen der Klinischen Erfahrungen wurden dem Buch Alkopops entnommen. Die Zahlen für den Ostalbkreis wurden bei den Krankenhäusern im Ostalbkreis erhoben.

Disco heute

- Kriterien zur Auswahl der Veranstaltungen
 - Möglichkeiten zum Alkoholkonsum
 - Erlebniswert

Sex, Drugs and Rock'n Roll



Keine Tische !!



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Die Bildunterschrift (Keine Tische) weist auf einen Trend hin. In den meisten Discos und Hallen wird inzwischen auf Möblierung verzichtet, so dass die Gäste ihre Getränke immer in der Hand halten müssen.

Somit passen mehr Leute in die Halle, von denen die meisten natürlich automatisch mehr trinken. Sobald man nichts mehr in der Hand hat, wird Nachschub geholt.



Immer wieder sind die Eltern bei Vorträgen erstaunt, wenn über ländliche Veranstaltungen geredet wird und dann z.B. dieses Bild der Wet-T-Shirt-Party in Pfahlheim und Veranstaltungsbilder aus dem Internet vorgestellt wird. Viele Eltern sind der Meinung, dass es solche Dinge nur in städtischen Ballungsräumen gibt. Dem ist jedoch nicht so.

Es gibt keine Grenze mehr zwischen Stadt und Land. Eine Veranstaltung, die in der Stadt X funktioniert, wird sehr schnell auf das Dorf Y übertragen. Viele

Vereine adaptieren die Veranstaltungskonzepte um sich selbst eine erfolgreiche Veranstaltung zu sichern, ohne darüber nachzudenken, wie diese Veranstaltungen bei jungen Menschen wirken. Da diese Vereine keine eigenen Event-Teams haben, werden häufig komplette Themenparties (siehe Folie 15) bei professionellen Veranstaltern gebucht. Die Verantwortung für die Veranstaltung bleibt deswegen trotzdem bei dem Verein, der die Gestattung beantragt hat.

Der Vereinsverantwortliche steht mit dem Namen des Vereins und seiner eigenen Integrität als Veranstalter für Schmuddel-Themen-Discos. Es muss nicht einmal zu einem Verstoß gg. das Jugendschutzgesetz kommen, sehr schnell haben Vereine und Personen den Ruf, die Jugend auszubeuten.



Der Markt der „Themen-Discos“ scheint unerschöpflich. Immer mehr Anbieter bieten Veranstaltungen wie

- Coyote Ugly,
- Wet-T-Shirt-Party,
- 99-Cent,
- Pulleralarm,
- Untreue-Party,
- etc.

Im Mittelpunkt stehen meist sexualisierte Events und Alkoholkonsum. Themenparties dienen als Anreiz zur Gewinnung von Publikum und als Animation zum Trinken.

Beispielhaft:

Coyote Ugly Party und Studio 54:

Die Veranstaltung orientiert sich an dem Kino-Film Coyote Ugly. An eigens aufgebauten Bars werden durch leicht bekleidete hübsche Mädchen Trinkspiele mit dem Publikum durchgeführt.

Bei den Trinkspielen wird der Alkohol direkt aus der Flasche an die Kunden ausgeschenkt. Häufig werden die Getränke direkt in den Mund gegossen oder die Kunden dürfen den Alkohol von der Haut der Mädchen ablecken. Das Pendant für die weibliche Kundschaft stellt eine Studio 54-Veranstaltung dar. Mittlerweile werden beide kombiniert zu CUS54-Parties.

Wet-T-Shirt Party:

Hier handelt es sich um eine Show, bei der professionelle Darstellerinnen und Besucherinnen der Veranstaltung mittels niedriger Gagen oder geringwertiger Preise dazu animiert werden, sich vor Publikum zu entblößen.

Vereine und professionelle Anbieter vermischen ihr Angebot und werben häufig über Internet für ihre gemeinsamen Veranstaltungen (www.kwick.de, www.bub24.de, etc.)

Die Ostalbkindersind's uns wert - Jugendschutz geht alle an!

Worst Case

- **Disco mit Alkoholausschank**
 - Bier, Wein und Schnaps
- **Disco mit Thema**
 - Coyote ugly, wet-T-Shirt-Party
- **Unzureichende Alterskontrolle**

- 13-jähriges Mädchen betrunken und entblößt auf der Bühne
- 12-jähriger mit Alkoholvergiftung von der Veranstaltung ins Krankenhaus
- Tödlicher Verkehrsunfall unter Alkohol nach Disco-Besuch

- Anzeige bei Ordnungsamt oder Staatsanwalt

Die Ostalbkindersind's uns wert - Jugendschutz geht alle an!

Worst Case

Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Worst Case = Schlimmster Fall

Disco mit Alkoholausschank

Bier, Wein und Schnaps

Dies stellt die Standard-Getränkeauswahl bei einer normalen Disco dar.

Die Auswahl der branntweinhaltenen Getränke beinhaltet aktuell meist moderne Szeneger Getränke wie:

- Wodka-Energy
- Jackie-Cola
- Cocktailbar mit z.B. Caipirinha

Das Mischverhältnis ist dabei oft nicht normiert.

Mögliche Probleme:

13-jähriges Mädchen betrunken und entblößt auf der Bühne

Wie bereits beschrieben sind die Themen Sex und Alkohol bei Themenparties verknüpft. Dies führt allzu oft dazu, dass Jugendliche und Kinder auf Grund unkontrolliertem Alkoholkonsum sich nicht mehr unter Kontrolle haben. Sie können einem geübten Animateur oder dem Gruppendruck nicht mehr widerstehen. Es kann passieren, dass sich Veranstaltungsbesucher nicht mehr unter Kontrolle haben. Je jünger, desto eher. Sie werden durch das Publikum missbraucht. Häufig finden sich die Mädchen in den Folgetagen in Fotogalerien im Internet wieder (www.nightclix.de und www.kwick.de, etc.).

12-jähriger mit Alkoholvergiftung von der Veranstaltung ins Krankenhaus

Übermäßiger Alkoholkonsum der zu einer Alkoholvergiftung führt ist für viele Jugendliche mittlerweile der Ritterschlag zum Erwachsen sein. Ohne jegliches Schuldbewusstsein und Scham treten sie gegenüber Ärzten oder Polizeibeamten auf. Die Rettungsleitstelle berichtet über regelmäßige Einsätze bei Vereinsveranstaltungen.

Neben Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz stehen hier auch Strafvorschriften wie

- **Körperverletzung und**
- **Sexueller Missbrauch von Kindern im Raum.**

Tödlicher Verkehrsunfall unter Alkohol nach Disco-Besuch

Junge Fahrer zwischen 18 und 24 Jahren sind die größte Problemgruppe im Straßenverkehr. Sie stellen einen Bevölkerungsanteil von ca. 8 %, verursachen aber 23 % aller schweren Verkehrsunfälle.

Ursachen hierfür sind meist mangelnde Fahrpraxis, Selbstüberschätzung und Drogen- / Alkoholkonsum. Gerade Alkohol enthemmt und fördert dadurch zu hohe Geschwindigkeiten. Alkohol verhindert aber gleichzeitig, dass auf Ereignisse im Straßenverkehr richtig und rechtzeitig reagiert werden kann.

3. Hinweise und Tipps für einen idealtypischen Verlauf einer Veranstaltung

Diese beschriebenen Entwicklungen haben den Kreisjugendring bereits in den 80er Jahren dazu veranlasst, gemeinsam mit den Jugendsachbearbeitern der Polizei ein Merkblatt herauszugeben, mit dessen Hilfe der Jugendschutzgedanke bei Veranstaltern Raum greifen sollte.

Von Anfang an haben auch etliche Gemeinden im Ostalbkreis uns bei diesen Bemühungen unterstützt und unser damaliges Merkblatt den örtlichen Veranstaltern zusammen mit ihren Gestattungen ausgehändigt. Diese Handhabung war aber von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich und auch die Resonanz bei den Veranstaltern verlief zwischen strikter Einhaltung und völliger Ignoranz.

Erst nach der Novellierung des Gesetzes und der völlig neu konzipierten gemeinsamen Veranstaltungsreihe „Die OstalbKinder sind's uns wert“ fiel der Gedanke des Jugendschutzes auf fruchtbarerem Boden. Mittlerweile wurde die Aktion auch vom Suchtbeauftragten des Landkreises unterstützt und im Jahr 2006 stieß mit dem Sportkreis schließlich ein vierter wichtiger Partner zu dem Aktionsbündnis.

Mehr als die Hälfte aller Gemeinden des Ostalbkreises unterstützen mittlerweile aktiv die Aktion und auch die Öffentlichkeit hat mittlerweile Kenntnis davon genommen. Wir sind auf einem guten Weg und bitten alle Leser uns dabei zu begleiten.

Besonders an die für Veranstaltungen Verantwortlichen richtet sich der Apell, orientieren Sie sich an den nun folgenden Hinweisen, auch wenn die komplette Einhaltung anfangs ungewohnt oder im Umfeld ihres Vereins vielleicht sogar schwierig sein mag... aber glauben Sie uns: die Ostalb kinder sind's uns wert!

Gleich vorneweg die zentrale Forderung:
unterscheiden sie zukünftig zwischen Veranstaltungen zum Geldverdienen und Veranstaltungen für Jugendliche. Kontrollieren sie bei der ersten Form strikt die Einhaltung der Altersgrenze ab 18 Jahren und verzichten sie bei der zweiten völlig auf den Ausschank und Verkauf von Alkohol - besser noch machen Sie diese Veranstaltung frei von Alkohol und Nikotin.

Der Gesetzgeber hat ihnen als Veranstalter ein so hohes Maß an Verantwortung zugeschanzt, dass sie dem Wortlaut des Gesetzes unserer Meinung nach nur auf diesem Wege wirklich völlig Folge leisten können.

Alles andere sind demnach nur zweitbeste Lösungen , aber da „wenig mehr ist als nichts“ haben wir auch Alternativvorschläge hier mit aufgenommen.

Die Ostalb kinder sind's uns wert - Jugendschutz geht alle an!

Empfehlungen für Veranstalter

• 1. Kein Einlass unter 18 Jahren

- Alkoholausschank ohne Einschränkung
- Keine Altersbeschränkung bei Veranstaltungsende
- Keine Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen
- Positives Beispiel:
 - Musik- und Gesangverein Iggingen
- > Weniger Aufwand
- > Erhöhter Zulauf durch Ältere
- > Weniger Ordner

Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Bei einer aktuellen Themenparty in einer Kreisgemeinde, die zu einer Anzeige geführt hat, wurde im Nachhinein festgestellt, dass nur ca. 10 % der über 800 Besucher unter 18 Jahre alt waren (Anzahl der abgenommenen Ausweise).

Mit klarer Altersbeschränkung wären keine Jugendlichen anwesend gewesen und somit keine Verstöße angefallen. Zudem darf mit einer erhöhten Besucherzahl der Volljährigen gerechnet werden (siehe Zulauf bei Ü 26-Parties).

Positive Beispiele: Musik- und Gesangverein Iggingen
Burgstuhlexen Göggingen

Empfehlungen für Veranstalter

2. Was mache ich mit den Jüngeren?

- **Getrennte Veranstaltung**
 - ✓ Anderer Tag oder
 - ✓ Frühere Uhrzeit
 - ✓ Andere Musik
 - ✓ Kein Alkohol
 - ✓ Ordner als Schutz gg. Störungen
 - ✓ Bustransfer
 - ✓ Positive Beispiele:
 - Kirchheim
 - Ostalbgymnasium Bopfingen
 - Schützenverein Buch



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Die genannten Punkte sind das Ergebnis bereits durchgeführter Veranstaltungen und nicht abschließend. Es empfiehlt sich altersentsprechende Musik und Spiele. Der Kreativität sind im positiven Sinne keine Grenzen gesetzt.

Ein alkoholfreier Cocktail muss nicht nur als Saftmischung ausgeschenkt werden, sondern kann auch zielgruppengerecht und stilvoll durch einen Barmixer präsentiert werden.

Die Ostalbkinder sind's uns wert - Jugendschutz geht alle an!

Empfehlungen für Veranstalter

3. Vorbereitung

- ✓ Hauptverantwortlicher
- ✓ Ordner
 - Je 100 erwartete Besucher 2 bis 3 Ordner
- ✓ Genehmigung
 - Ordnungsamt
 - Besonderheit Open-Air
- ✓ Werbung – Bekanntmachung
 - Beginn und Ende
 - Altersgrenze
 - Häufig **falsche ELTERN-INFO!!**



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Bereits bei der Vorbereitung werden die Weichen gestellt für eine gelungene Veranstaltung. Dabei ist von vornherein die genaue Festlegung der Verantwortlichen für die Veranstaltung unverzichtbar. Mindestens ein (volljähriger) Hauptverantwortlicher muss namentlich bekannt und auch tatsächlich selbst bei der Durchführung anwesend und erreichbar sein. Er darf zwar andere Personen mit Teilaufträgen betrauen, bleibt aber selbst gegenüber Behörden haftbar. (Achtung: an ausreichenden Versicherungsschutz denken; z. B. über Bernhard-Assekuranz). Für das gesamte eingesetzte Personal sollte im übrigen ein absolutes Alkoholverbot für die Dauer der Veranstaltung selbstverständlich sein.

Für den Ordnerdienst empfiehlt sich der Einsatz von Profis. Im anderen Falle sollten die Leute so sorgfältig ausgewählt sein, dass sie nicht selbst durch ihr Fehlverhalten zu Eskalationen beitragen. Ordner sollten unbedingt deutlich sichtbar als solche erkennbar sein. (Armbinden; T-Shirts o.ä.)

Die örtlichen Behörden beschreiben in ihrer Genehmigung (Nutzung der Halle; Ausschank) meist auch den zum Veranstaltungsraum geltenden Außenbereich. Einige wenige Veranstaltungen in eigenen Räumen sind im übrigen genehmigungsfrei.

Bei Open-Air-Veranstaltungen gilt dagegen grundsätzlich eine Genehmigungspflicht.

Die Einlassregeln (Altersgrenzen; Mitbringen von Getränken; Waffen usw.) sollten deutlich sichtbar auf Flyern, Plakaten und Anzeigen zu sehen sein. Zur Unterstützung der Eltern sollten bei Veranstaltungen zu denen Minderjährige Zutritt gewährt wird außer der Anfangszeit auch das Ende der Veranstaltung klar benannt werden.

Die OstalbKinder sind's uns wert - Jugendschutz geht alle an!

Empfehlungen für Veranstalter

4. Veranstaltungstag

- ✓ Eingang und Ausgang deutlich trennen
- ✓ Einlasskontrolle und Kasse trennen
 - personell
 - räumlich
- ✓ Einlasskontrolle
 - Erfahrenes „älteres“ Kontrollpersonal
 - Ausreichend Personal – auch für großen Andrang
 - Mitgebrachte Gegenstände
 - Mitgebrachte Alkoholika
 - Schleuse
 - Großzügige Planung
- ✓ Bekanntgabe der Altersbeschränkung
 - Sichtbarkeit - Erkennbarkeit



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Der wichtigste Grundsatz im Eingangsbereich ist, Gedränge zu vermeiden. Dies ist am leichtesten durch die klare räumliche Trennung zu gewährleisten.

Die sogenannten „Parkplatzbesäufnisse“ mit mitgebrachten Alkoholika lassen sich unterbinden, wenn der Einlass statt mit Stempeln oder Armbändern mit Eintrittskarten geregelt wird, die nur zum einmaligen Eintritt berechtigen. (Beispiel: große Open-Air-Konzerte u.v.a.)

Deutlich sichtbare Hinweisschilder über alle für die Veranstaltung gültigen Regeln (Altersgrenzen; Waffen- und Drogenverbot; Eintrittsregeln, Ausschankregeln usw.) ersparen überflüssige Diskussionen. Sie können auf unserer Internetseite www.kjr-ostalb.de heruntergeladen oder kostenlos in unserer Geschäftsstelle sowie bei allen Bündnispartnern angefordert werden.

Offensichtlich betrunkenen oder erkennbar gewaltbereiten Personen darf in keinem Fall der Zutritt erlaubt werden.

Die Ostalbkinder sind's uns wert - Jugendschutz geht alle an!

Empfehlungen für Veranstalter

- ✓ Aushang des Jugendschutzgesetzes
 - Lesbarkeit
- ✓ Altersnachweis
 - Kontrolle
- ✓ Alterskennzeichnung
 - Plastikarmbänder und Stempel
- ✓ Nachweis Berechtigung
 - Erziehungsbeauftragte und Personensorgeberechtigte
- ✓ Hausrecht
 - Wie weit geht es?
 - Wie setze ich es durch?



Problematik

Erziehungsbeauftragte Person



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Für den Aushang des Gesetzes gibt es bei allen Bündnispartnern kostenlose Aushangtafeln.

Unterschiedliche Altersgruppen (Minderjährige; Volljährige) können durch verschiedenfarbige Stempel, Armbänder beim Einlass gekennzeichnet werden. Am Getränkeausschank hilft diese Kennzeichnung Alkoholabgabeverbote umzusetzen

Der Veranstalter hat auch das Recht, von jedem die Abgabe des Ausweises beim Eintritt zu verlangen. Zumindest bei Minderjährigen kann das helfen, die Anwesenheitszeiten (maximal bis 24:00 Uhr) zu überprüfen.

Falls Minderjährigen der Zutritt erlaubt wird, ist deren Anwesenheitszeit strikt zu überwachen. Auch evtl. greifende Ausnahmen durch die Begleitung von Erziehungsbeauftragten und/oder Personensorgeberechtigung bedarf in jedem Einzelfall der Kontrolle.

Der Veranstalter hat das Hausrecht und darf frei entscheiden, wem er Zutritt gewährt. Er darf im verhältnismäßigen Rahmen auch alle geeigneten Mittel ergreifen, um den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten (professionelle Ordner).

Im Zweifelsfall sollte er sich für die Durchsetzung seines Hausrechts jedoch die Unterstützung durch die Polizei sichern.

Der Veranstalter ist in der Gestaltung (Programm und zugelassene Personen) im Rahmen des Jugendschutzgesetzes völlig frei. Neben den gesetzlichen Vorgaben gelten seine Spielregeln.

Dazu gehört, dass er

- von ihm nicht gewünschten Personen den Zugang verweigern kann
- anwesende Personen von der weiteren Teilnahme ausschließen kann.

Die OstalbKinder sind's uns wert - Jugendschutz geht alle an!

Empfehlungen für Veranstalter

Erziehungsbeauftragte Person

Außerdem muß gelten:

- Stark berauschten Personen wird der Einlass verweigert!
- Besitz und Konsum von Betäubungsmitteln führt zum Hausverbot + Anzeige!

Altersbeschränkung:

Das Mindestalter beträgt grundsätzlich 18 Jahre. Wir gewähren in Ausnahmefällen auch unter 18-jährigen bis 24 Uhr den Eintritt. So ist in Begleitung der Eltern ein Besuch nach 24 Uhr möglich. Bei U18-Formular akzeptieren wir weder möglichen Missbrauchs noch! Vergessen Sie nicht Ihren Personalausweis.

Stark alkoholisierten Personen wird der Einlass ins CO2 verweigert. Der Besitz und Konsum von Drogen, wie Kokain, Cannabis oder Speed führt zur Anzeige und sofortigem Hausverbot.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß und schöne Abende im CO2-Discoport!



**Unsere Empfehlung lautet:
Keine Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen!**



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Die Grundgedanken zur Erziehungsbeauftragten Person sind entstanden, da das traditionelle Familienmodell nicht mehr generell existiert. Es sollte mit diesem Gesetz den Mitgliedern so genannter Patchwork-Familien die Möglichkeit gegeben werden, mit Kindern und Jugendlichen auszugehen, ohne an rechtliche Grenzen zu stoßen. Die Praxis hat sich dahingehend entwickelt, dass Erziehungsberechtigte oftmals nicht wissen, wer überhaupt als Erziehungsbeauftragter fungiert (Fälschungen, Blanko-Unterschriften). Häufig wird direkt vor der Disco irgendein Volljähriger zur Unterschrift als Erziehungsbeauftragter animiert.

Achtung: Das absolute Branntweinverbot für den Jugendlichen bleibt auch bei Begleitung bestehen.

Die Schriftform ist in der Praxis mittlerweile obligatorisch. Die Erziehungsbeauftragung sollte telefonisch überprüft werden. Die Erziehungsbeauftragung muss nicht akzeptiert werden. Dies wird wegen des erheblichen Missbrauchs und den Konsequenzen für den Veranstalter vielfach praktiziert.

**Unsere Empfehlung lautet:
Keine Anerkennung von Erziehungsbeauftragungen!**

Empfehlungen für Veranstalter

5. Innenschutz / Außenschutz

- ✓ Ordner in ausreichender Anzahl
 - Innerhalb
 - Außerhalb
- ✓ Erkennbarkeit der Ordner
 - Armbinde
 - T-Shirt
- ✓ Regelmäßige Außenkontrollen
- ✓ Nachfragen bei der Gemeinde
 - Was zählt zum Außenbereich?



TIPP:
Eintrittskarten
berechtigen nur
zum einmaligen
Einlass in die
Veranstaltung!

Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Empfehlungen für Veranstalter

- ✓ Entsprechende Durchsage kurz vor dem jeweiligen Zeitpunkt
 - Nennung der Altersgruppe
 - Aufforderung zum Verlassen
 - Ankündigung von Kontrollen
- ✓ Helle Beleuchtung einschalten
- ✓ Musikprogramm unterbrechen
 - Kurze Pause
 - Ab 24.00 Uhr – ab 18 Jahren
- ✓ Kontrollen durch Ordner
 - Zu jung wirkende Besucher
 - Notfalls aus dem Lokal/der Veranstaltung weisen

TIPP:
Veranstaltung nur
ab 18 Jahren
freigeben!

TIPP:
Vor
Pause/Kontrolle
ruhigere Musik
spielen lassen!

Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Empfehlungen für Veranstalter

Vorsorge für Notsituationen

- ✓ Notausgänge
 - Ausreichende Anzahl
 - Benutzbarkeit
- ✓ Zufahrt Einsatzfahrzeuge sicherstellen (DRK/Feuerwehr/Polizei)
- ✓ Bereitschaftsdienste organisieren
 - DRK und Feuerwehr
- ✓ Telefon für Notruf freihalten



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Das „Neue“ Jugendschutzgesetz

• Wesentliche Änderungen:

- Zusammenlegung der Gesetze
 - zur Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit und
 - gegen die Verbreitung jugendgefährdender Schriften
- Abgabeverbot von Tabak an unter 16jährige
- Kennzeichnungspflicht aller Bildmedienträger
- Einfügung des „Erziehungsbeauftragten“
- Zuständigkeitsregelungen der Bundesprüfstelle und „Strafregelungen“



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Rechtliche Hinweise

Empfehlungen für Veranstalter

Ausschank / Alkohol / Rauchen

- ✓ Alkoholfreie Getränke im Volumenvergleich billiger
- ✓ Strenge Altersbeschränkung bei Barbetrieb
 - Plastikarmbänder od. Stempel
 - **Besser:**
Bei Zulassung Minderjähriger -> **Kein Brantwein**
- ✓ Kein Ausschank an erkennbar Betrunkene (Gaststättengesetz)
- ✓ Keine Flatrate
- ✓ Betrunkene keinen Zutritt gewähren
 - Hilflosigkeit?
 - Garantenpflicht - Verantwortlichkeiten!
- ✓ Verzicht auf Premixgetränke!



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Wie der erste Teil dieser Broschüre deutlich machen wollte, ist vor allem der Alkoholmissbrauch von Minderjährigen für den reibungslosen Ablauf von Veranstaltungen zum Problem geworden.

Völlig ausschließen lässt er sich sicherlich nur bei der strikten Trennung der Veranstaltungsarten. Der Gesetzgeber ist im Jugendschutzgesetz in vielen Punkten bereit, dem Elternrecht Vortritt einzuräumen. Bei dem Abgabeverbot Brantweinhaltiger Getränke an Minderjährige jedoch ist er sehr eindeutig und lässt auch keine Ausnahmen zu.

Hier sollte also für alle Veranstalter ein Hauptaugenmerk liegen. Sind Minderjährige bei der Veranstaltung zugelassen, sollte auf Alkoholausschank zumindest jedoch auf Brantweinhaltige Getränke verzichtet werden. Ersatzweise könnte der Brantweinverkauf auch erst nach 24:00 Uhr beginnen, wenn die Anwesenheitskontrolle ergibt, dass ab dann keine Minderjährigen mehr anwesend sind.

Für Veranstalter besonders wichtig zu wissen ist, dass das Jugendschutzgesetz hier auch keinen Unterschied macht zwischen Ausschank, Verkauf und Verzehr. Das heißt im Klartext, auch das Zulassen vom Verzehr gilt bereits als Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz und macht den Veranstalter haftbar. Dabei ist völlig gleichgültig, ob es sich um mitgebrachte Alkoholika oder erst bei der Veranstaltung erworbene handelt. Die Alterskontrolle direkt beim Ausschank selbst ist also alleine nicht ausreichend. Dieser problematische Umstand ist letztlich der Grund für unsere bereits eingangs ausgesprochene Empfehlung, bei Veranstaltungen mit Brantweinausschank, Minderjährigen grundsätzlich keinen Eintritt zu gewähren.

Erinnert wird an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich, dass völlig unabhängig vom Alter, das Gaststättenrecht vorschreibt, dass offensichtlich Betrunkene kein weiterer Alkohol ausgeschenkt werden darf.

Rechtliche Hinweise

Klare Vorschrift für Veranstalter

Wichtig!

KEIN ALKOHOL AN JUGENDLICHE UNTER 16!

KEIN BRANNTWEIN AN JUGENDLICHE UNTER 18!

Kontrollpflicht während der Veranstaltung!

Positives Beispiel:

AG Gmender Fasnet



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Rechtliche Hinweise

Klare Vorschrift für Veranstalter

Anwesenheitsrecht bei Tanzveranstaltungen

- ✓ Anerkannte Träger der Jugendhilfe
 - Bis 22.00 Uhr - ohne Altersbeschränkung
 - 22.00 Uhr bis 24.00 Uhr - ab 14 Jahren
 - Ab 24.00 Uhr – ab 18 Jahren
- ✓ Andere Veranstalter
 - Zutritt - erst ab 16 Jahren
 - Ab 24.00 Uhr – ab 18 Jahren

Ausnahmen:

In Begleitung einer personensorgeberechtigten oder
erziehungsbeauftragten Person



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Empfehlungen für Veranstalter

Vorsorge für Notsituationen

- ✓ Notausgänge
 - Ausreichende Anzahl
 - Benutzbarkeit
- ✓ Zufahrt Einsatzfahrzeuge sicherstellen (DRK/Feuerwehr/Polizei)
- ✓ Bereitschaftsdienste organisieren
 - DRK und Feuerwehr
- ✓ Telefon für Notruf freihalten



Informationen zum Thema „Jugendschutz und Veranstaltungen“

Ihre Ansprechpartner:

Die Jugendsachbearbeiter Ihrer örtlichen Polizeidienststelle

- in Aalen: Telefon 07361.524-0
- in Ellwangen: Telefon 07961.930-0
- in Schwäb. Gmünd: Telefon 07171.358-0

Zentrale E-Mail-Adresse: praevention@pdaa.bwl.de

Kreisjugendring:

- Michael Baltes, Telefon 07361.503-287

Landratsamt Ostalbkreis

- Berthold Weiß, Telefon 07361.503-293

Sportkreis Ostalb

- Manfred Pawlita, Telefon 07174.802080

Polizeidirektion Aalen

- Helmut Sailer, Telefon 07361.580-281

Wir stehen Ihnen gerne für Fragen, Vorträge und Beratungen im Einzelfall zur Verfügung.

Weitere Informationen unter:

www.kjr-ostalbkreis.de

Jugendschutz geht alle an !

Auszug aus den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes

erlaubt



nicht
erlaubt



Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

(Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)

	Kinder	Jugendliche	
	unter 14 Jahre	unter 16 Jahre	unter 18 Jahre
Aufenthalt in Gaststätten			
Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
Anwesenheit bei öffentl. Tanzveranstaltungen u.a. Disco (Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)			
Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe - Bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumspflege			
Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
Abgabe / Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke z.B. Wein, Bier o. ä.			
Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre (Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsberechtigten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Alterfreigabe gebunden)			
Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen (z.B. Videos, DVD's usw.) nur entsprechend der Freigabekennzeichen: ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre			

= **Beschränkungen/ zeitliche Begrenzungen** werden durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben.

+ + JUGENDSCHUTZ GEHT ALLE AN + +

Checkliste Jugendschutz bei Veranstaltungen

Besprochen, vorbereitet bzw. geklärt sind folgende Punkte:

Hauptverantwortlicher benannt	☐	Kasse und Einlasskontrolle getrennt	☐
ausreichend Ordner		Ungültigmachen von Eintrittskarten	☐
(2-3 je 100 Besucher)	☐	Nachweiskontrolle:	
Ordnerkennzeichen	☐	Personensorgeberechtigte	☐
Genehmigung eingeholt	☐	Erziehungsbeauftragte	☐
Bei Werbung bekanntgemacht:		Vorsorge vor Überfüllung	☐
Beginn und Ende	☐	Aussenkontrollen	☐
Altersgrenzen	☐	Alkoholfreie Getränke billiger	☐
Einlasskontrolle wurde informiert über:		kein Zutritt für Betrunkene	☐
mitgebrachte Alkoholika	☐	Anwesenheitskontrollen	
unerlaubte Gegenstände	☐	22.00/24.00 Uhr	☐
„Eingangs-Schleuse“ eingerichtet	☐	Durchsage/Licht u. Pause dazu	☐
Eingang und Ausgang		Zufahrt für Einsatzfahrzeuge	☐
räumlich getrennt	☐	Bereitschaftsdienste	
ausreichend benutzbare Notausgänge	☐	Feuerwehr	☐
Schild mit Altersgrenzen am Eingang	☐	DRK	☐
erfahrenes Personal am Eingang	☐	Notfall-Telefon	☐
Altersnachweis/-kennzeichen			
Plastikarmbänder	☐		
farbige Stempel(-kissen)	☐		